

Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

(Anschrift des Zuwendungsempfängers:)

Name:

Straße:

Ort:

Unt-Nr.:

Az. FA:

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Regionalforstamt

Straße

PLZ Ort

Zuwendung für eine Maßnahme des Landes NRW und der Europäischen Gemeinschaft

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald / Körperschaftswald, kofinanziert über das Förderprogramm zur der Entwicklung des ländlichen Raums, Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) des Europäischen Parlaments und Rates vom 17.12.2013 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungs-, Ergänzungs- oder delegierten Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinen Förderantrag vom _____ beantrage ich die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns aus folgendem Grund:

Ergänzende Angabe zum Antrag

- Geplanter Durchführungszeitraum von _____ bis _____

- Vorbestand, Baumarten und Flächenanteil LH / NH:

- Beantragte Maßnahme mit Angabe der Baumarten und Flächenanteil LH / NH:

Mir / Uns ist bekannt, dass

- förderfähig nur der Umbau von Wäldern ist:
 - durch Hinzufügen der fehlenden strukturellen Elemente,
 - mit einem Grundbestand nicht standortheimischer Baumarten oder
 - mit einer geringen ökologischen Wertigkeitzu Mischwäldern mit einer höheren ökologischen Wertigkeit, einer höheren Struktur- und Artenvielfalt und mit einer höheren Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel.

Die Aufforstung und die Verjüngung mit denselben Arten unter Beibehaltung der gleichen Bestandsstruktur sind nicht förderfähig.

Zuwendungen für alle Aufforstungen mit Nadelholzbeimischung dürfen nur bewilligt werden, wenn der Laubholzanteil der aufzuforstenden Fläche weniger als 40 v.H. betrug. Der Flächenanteil von Laubholz an der Aufforstung muss mindestens 70 v. H. betragen und dauerhaft gesichert werden.

Bei der Anlage von Waldrändern, Wallhecken und von reihenweisen Schutzpflanzungen ist die Einbringung von Nadelholz, mit Ausnahme der Eibe, ausgeschlossen.
- Schwarzkiefer nicht mehr förderfähig ist.
- Nachbesserungen nur förderfähig sind, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 36 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 v.H. der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer / die Waldbesitzerin den Ausfall nicht zu vertreten hat.
- Einzelschutz (Wuchshüllen, Schutzhüllen, Drahtosen) weiterhin gefördert werden. In Schutzgebieten auch die Anlage von Wildschutzzäunen.
- ich / wir vor der Bewilligung möglicherweise weitere Erklärungen z.B. zu Interessenkonflikten vorlegen muss / müssen.

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir :

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen habe/n,
- an meinem / unserem Antrag unter den Bedingungen der neuen ELER-Verordnung einschließlich ihrer Durchführungs-, Ergänzungs- oder delegierten Verordnungen festhalte/n.
- die im Merkblatt "Informations- und PR-Verpflichtungen" getroffenen Regelungen soweit zutreffend einhalte/n.
- ab einer Größe von 50 ha Forstbetriebsfläche in NRW einen Nachweis des Vorhandenseins eines Forsteinrichtungswerkes mit einem anerkannten Nutzungssatz vorlegen werde/n. Das Forsteinrichtungswerk wird nicht älter als 12 Jahre sein. Dies gilt auch für die an Anträgen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse beteiligten Mitglieder.
- als Zusammenschluss den Nachweis zu erbringen habe, dass die Förderung auf einer Mitgliedsfläche erfolgt.

beizufügende Anlagen

- o Nachweis des Forsteinrichtungswerkes/anerkannter Nutzungssatz (nicht älter als 12 Jahre)
- o bei FBG-Anträgen Nachweis, dass Förderung auf Mitgliedsfläche erfolgt

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift/en)